

# **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda vom 24. Januar 2018, geändert am 20. Juni 2018**

## **A. Studierendenschaft**

### **§ 1 Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- a) das Studierendenparlament (StuPa)
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- c) der Ältestenrat (ÄR)
- d) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat (FSR).  
Des Weiteren besteht eine Fachschaftskonferenz (FSK).

(3) Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgabe wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen bei ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Organ der Studierendenschaft als beratende Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

## **B. Studierendenparlament**

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das StuPa bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck. Es beschließt die Satzung, in deren Rahmen die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung bestimmt werden und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des AStA,
- b) Wahl der Mitglieder des ÄR,
- c) Wahl des RPA,
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
- e) Entlastung des AStA,
- f) Wahl der Wahlleitung (§ 3 Abs. 7),
- g) Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
- h) Erlass, Änderung, Aufhebung und Genehmigung von Ordnungen und Statuten der Studierendenschaft,
- i) bedarfsweise Auflösung des StuPa.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Fulda, die vom Stupa beschlossen wird.

### **§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahlen**

(1) Das StuPa besteht aus 19 Sitzen, welche von der Studierendenschaft besetzt werden.

(2) Die ins Parlament gewählten Mitglieder dürfen ab Beginn ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des AStA sein. Ausnahmen sind für die Übergangszeit bis zur Neuwahl des AStA zulässig.

(3) Die Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Hochschule Fulda immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stimmdelegation ist unzulässig.

(5) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl, für die Versendung der Unterlagen gilt die Regelung der Wahlordnung der Hochschule.

(6) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Semester.

(7) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt das StuPa je eine Person als Wahlleitung und deren Stellvertretung. Die Wahlleitung kann Wahlhelfende bestellen.

(8) Über die Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleitung.

(9) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahlen unverzüglich bekannt.

(10) Die Wahl kann nur von Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Ältestenrat zu richten.

(11) Führt die Hochschule elektronische Wahl ein, gelten entsprechend die Regelungen der Hochschule auch für die Wahl des StuPa.

(12) Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Hochschule Fulda entsprechend.

#### **§ 4 Außerordentliche Wahlen des StuPa**

(1) Falls das StuPa mit zwei Dritteln seiner amtierenden Mitglieder seine Auflösung beschließt, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl des StuPa abgeschlossen, so endet dessen Amtszeit mit Beginn des auf die nächste ordentliche Wahl des StuPa folgenden Semesters.

(3) Solange bis das neue StuPa sein Amt antritt, führt das alte StuPa die Geschäfte fort.

#### **§ 5 Präsidium des StuPa**

(1) Das StuPa wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenteninnen oder Vizepräsidenten (Präsidium), die auch die Aufgaben des Schriftführers übernehmen können.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzung und ist für die Durchführung der Arbeit des StuPa und die Delegation der Ausführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

(3) Beschlüsse des Präsidiums werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefällt.

(4) Ist eine Angelegenheit, für die das StuPa zuständig ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das StuPa nicht sofort tätig werden, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen beschließen. Die Beschlüsse müssen vom StuPa nachträglich genehmigt werden. Sollte das StuPa die Beschlüsse nicht genehmigen, muss ein neuer Beschluss gefällt werden, wie mit den Konsequenzen umgegangen werden soll bzw. welche Konsequenzen folgen werden.

#### **§ 6 Sitzungen**

(1) Das Präsidium lädt die amtierenden Mitglieder des StuPa, den AStA-Vorstand, den Ältestenrat, die Fachschaftsräte, sowie alle Personen, die auf der Sitzung gehört werden sollen, fünf Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege ein.

(2) Das Präsidium gibt der Hochschulöffentlichkeit fünf Werktage vor Beginn der Sitzung den Termin und die Tagesordnung der Sitzung des StuPa bekannt.

(3) Das Präsidium beruft das StuPa während der Vorlesungszeit zu mindestens drei Sitzungen ein.

(4) Weitere Sitzungen finden auf schriftliches Verlangen statt:

- a) von fünf Mitgliedern des StuPa,
- b) des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
- c) der Fachschaftskonferenz.

(5) Das Präsidium ist verantwortlich für die Sitzungsleitung.

(6) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Soweit gesetzlich oder in einzelnen Satzungen/Ordnungen/Richtlinien nichts anderes vorgeschrieben ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen zustande. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(7) Über die Sitzungen des StuPa sind Protokolle anzufertigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen. Das Protokoll muss mindestens den Inhalt der Tagesordnungspunkte, Beschlüsse, Beschlussfähigkeit, Ergebnisse von Wahlen, anderen Abstimmungsergebnissen und deren Gegenstand enthalten.

(8) Das Präsidium des StuPa führt einen Beschlusskatalog zur Beschlusslage des StuPa. Darin ist mindestens die Beschlussnummer, der Wortlaut des Beschlusses, das Datum des Beschlusses sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Dieser muss dem AStA zugänglich gemacht werden.

## **§ 7 Ausschüsse und Kommissionen**

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das StuPa Ausschüsse bilden. Deren Arbeitsergebnisse dienen dem StuPa als Beschlussvorlagen.

## **§ 8 Mandatsverlust**

(1) Mitglieder des StuPa scheidern vorzeitig aus dem Amt aus:

- a) durch Exmatrikulation von der Hochschule,
- b) durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist, oder
- c) durch Wahl in den AStA.

(2) Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen gilt als Verzichtserklärung. Vor dem endgültigen Mandatsverlust wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Scheidet ein Mitglied des StuPa vorzeitig aus, so rückt das nächstfolgende Listenmitglied nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Platz unbesetzt.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Fulda.

## **C. Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 9 Aufgaben**

- (1) Der AStA ist das Außenvertretungsorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist dem StuPa gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an Beschlüsse des StuPa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes (Zeichnungsberechtigte) des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Der Vorstand kann durch Unterschrift aller Vorstandsmitglieder Verwaltungsangestellten und studentischen Hilfskräften ebenfalls eine Zeichnungsberechtigung mit Außenwirkung erteilen. Diese Zeichnungsberechtigung muss bei jedem Wechsel im Vorstand neu erteilt werden. Anträge an die Hochschule, insbesondere Raumanträge bedürfen nur der Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person.
- (5) Alle Mitglieder des AStA fertigen einen Abschlussbericht pro Semester an, welche über die geleistete Arbeit Auskunft gibt.
- (6) Der AStA muss dem StuPa auf Beschluss jederzeit Auskunft über die Finanzlage der Studierendenschaft erteilen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Fulda, die dem StuPa nach Beschlussfassung durch den AStA zur Kenntnis gegeben wird.

### **§ 10 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Mitglieder des AStA werden vom StuPa durch Beschluss berufen.
- (2) Der AStA setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Referentinnen oder Referenten.
- (3) Der Vorstand des AStA besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden und der 1. Finanzreferent\*in. Das Finanzreferat besteht aus der 1. und 2. Finanzreferent\*in, die sich wechselseitig bei Abwesenheit und nach vorheriger Abstimmung vertreten
- (4) Folgende Referate werden auf Dauer eingerichtet:
  - a) Referat für Hochschulpolitik
  - b) Referat für EDV und Datenschutz
  - c) Referat für Soziales

- d) Referat für Kultur
- e) Referat für Öffentlichkeit
- f) Referat für Umwelt und Mobilität

Weitere Referate und deren Aufgabenbereiche werden im Einzelfall durch das StuPa festgelegt. Sind Referate nicht besetzt, werden deren Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen.

(5) Einstellungen und Entlassungen von bezahlten Angestellten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel vom StuPa beschlossen. Die Bestimmungen aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen sind voll einzuhalten.

(6) Der Vorstand des AStA kann bei Bedarf nach einem entsprechenden StuPa-Beschluss zusätzliche Sachbearbeitende einstellen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) [Das Finanzreferat](#) ist Dienstvorgesetzte\*r der Angestellten des AStA und wird insoweit von den anderen Vorstandsmitgliedern des AStA vertreten.

## **§ 11 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beträgt ein Jahr und beginnt, sofern nichts anderes festgelegt wird, am Tage nach der Berufung und endet mit Ablauf der Amtszeit.

(2) Mitglieder des AStA scheiden vorzeitig aus dem Amt aus:

- a) durch Exmatrikulation von der Hochschule,
- b) durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist,
- c) in der Regel mit Beginn ihrer Amtszeit im StuPa, oder
- d) durch Abwahl mit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder des StuPa.

(3) Nach vorzeitiger Beendigung der Amtszeit nach Abs. 2 soll bei Notwendigkeit binnen eines Monats eine Neuwahl erfolgen.

## **D. Ältestenrat**

### **§ 12 Aufgaben**

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben in Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum StuPa und FSR. Die Anfechtung von Wahlen des StuPa, den FSR und Urabstimmungen sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig.

(3) Auf Antrag von mindestens zehn Studierenden entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des StuPa, des AStA und der FSR. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluss aufzuheben; Wahlen sind ggf. zu wiederholen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses zu stellen.

(4) Der Ältestenrat kann den Vollzug von solchen Beschlüssen, die nach Abs. 3 angefochten werden, bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

### **§ 13 Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft oder Fachschaft angehören dürfen.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres vom StuPa gewählt. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so bleibt der amtierende Ältestenrat bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.

(3) Mitglieder des Ältestenrats scheiden vorzeitig aus dem Amt aus:

- a) durch Exmatrikulation von der Hochschule,
- b) durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist, oder
- c) mit der Wahl in ein Organ der Studierendenschaft oder Fachschaft.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl zu erfolgen.

(5) Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl.

### **§ 14 Sitzung und Beschlussfassung**

(1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe erfolgt auf Antrag geheim. Über das Ergebnis und die Begründung des Beschlusses ist ein schriftlicher Bericht dem StuPa vorzulegen.

(2) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Unzulässige oder verspätet eingebrachte Anträge (s. § 12) sind durch den Ältestenrat abzulehnen.

(4) Sitzungen des Ältestenrates sind öffentlich und müssen mindestens fünf Werkzeuge vorher bekannt gegeben werden.

(5) Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Rechtsaufsichtsbehörde ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(6) Alle Beschlüsse des Ältestenrates sind unverzüglich nach Beschlussfassung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen, im Übrigen werden sie den Betroffenen mitgeteilt.

## **E. Rechnungsprüfungsausschuss**

### **§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Das StuPa wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm obliegt die Überwachung der Buch- und Kassenführung sowie die Bearbeitung der an ihn überwiesenen Vorlagen. Der RPA prüft die Rechnung der Studierendenschaft vor der Beschlussfassung des StuPa über die Entlastung des AStA.

(2) Der RPA besteht aus drei Mitgliedern des StuPa, die mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern des StuPa gewählt werden. Die Mitglieder des RPA dürfen nicht Mitglieder des AStA des zu prüfenden Jahres sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Ein schriftlicher Bericht über die Rechnungsprüfung ist anzufertigen und dem StuPa auf der entlastenden Sitzung sowie dem AStA zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt dem StuPa einen Minderheitenbericht vorzulegen.

(4) Das Präsidium des StuPa ist berechtigt, eine Kassenprüfung anzuordnen. Über die Kassenprüfung ist vom RPA ein Prüfungsbericht anzufertigen.

(5) Das Finanzreferat und dessen Stellvertretung sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. Sie haben die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.

(6) Stellen die Prüfenden Mängel fest, so können sie deren Beseitigung vom Finanzreferenten innerhalb von 4 Wochen verlangen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen. Bei erheblichen Mängeln, die zur Verweigerung des Prüfungsberichtes führen, ist das StuPa unverzüglich in Kenntnis zu setzen; das StuPa ist verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(7) Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen mit dem Zweck

1. die Kassenist- und Kassensollbestände festzustellen;
2. die Buchhaltung zu kontrollieren;
3. die Belegerfassung zu kontrollieren;
4. das Vorhandensein von Schecks, Kontokundenkarten etc. zu kontrollieren;
5. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung zu prüfen.



(8) Der Prüfungsbericht ist dem AStA und StuPa unverzüglich zur Kenntnis zu geben und darüber hinaus öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

(9) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Einsicht in den Prüfungsbericht zu nehmen.

## **F. Fachschaften**

### **§ 16 Gliederungen und Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat (FSR). Er besteht aus mindestens drei Studierenden.

(3) Die FSR nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr, sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt und wird vom FSR, sowie auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einer Fachschaft einberufen.

(5) Fachschaftsvollversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens fünf Werktagen vor Versammlungsbeginn in der Fachschaft bekannt gegeben werden.

### **§ 17 Fachschaftsrat**

(1) Alle Studierenden einer Fachschaft sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) Jeder FSR tagt in der Regel einmal wöchentlich in der Vorlesungszeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Seine Protokolle und Beschlüsse gibt er an den AStA weiter. Wenn ein Mitglied aus dem FSR scheidet, ist der AStA davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die für ihre Arbeit notwendigen Mittel werden den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft durch das StuPa zugewiesen.

(4) Jeder FSR gibt sich einen Vorstand, der für die Geschäftsführung des FSRs verantwortlich ist. Er besteht aus: 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und 1. Finanzreferent\*in. Jeder FSR besetzt darüber hinaus das Finanzreferat mit einer zweiten Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist (2. Finanzreferent\*in).

Die Finanzreferate des FSR arbeiten in finanziellen Angelegenheiten mit den Finanzreferaten des AStA zusammen und sind an die Finanzordnung der Studierendenschaft gebunden.

(5) Die Mitglieder FSR sind verantwortlich für das im Besitz der jeweiligen Fachschaft befindliche Inventar der Studierendenschaft.

(6) Die Mitglieder des FSR werden von den Studierenden der jeweiligen Fachschaft gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom StuPa beschlossen wird.

## **§ 18 Fachschaftskonferenz**

(1) Die FSK ist der Zusammenschluss aller FSR. Jeder FSR entsendet mindestens ein Mitglied.

(2) Der AStA beruft die FSK ein und leitet die Sitzung. Die FSK trifft sich während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Der Termin muss fünf Werktage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) Die Aufgabe der FSK ist die Koordinierung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene, sie nimmt insbesondere Stellung zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums.

(4) Die FSK kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vollversammlung der Studierendenschaft beim Präsidium des StuPa beantragen.

## **G. Vollversammlung**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) In der Vollversammlung der Studierendenschaft sind alle Studierenden der Hochschule stimmberechtigt.

### **§ 20 Einberufung**

(1) Die Vollversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des AStA,
- b) auf Beschluss des StuPa,
- c) auf Beschluss eines FSR, oder
- d) auf Beschluss des StuPa-Präsidiums,
- e) auf Beschluss der FSK (s. § 18 Abs. 4).

(2) Das Einberufungsverlangen muss dem Präsidium des StuPa unverzüglich vorgelegt werden und die Beratungsgegenstände enthalten.

(3) Die Antragstellenden sorgen für die Durchführung der Vollversammlung, sofern das Präsidium des StuPa nichts anderes bestimmt.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens fünf Werkzeuge vor Beginn der Vollversammlung erfolgen.

## **H. Urabstimmung**

### **§ 21 Zweck**

(1) Durch Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus. Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht.

(2) Haushaltspläne, Beiträge, Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft, die Satzung und Satzungsänderungen oder die Finanzordnung können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

### **§ 22 Verfahren**

(1) Eine Urabstimmung findet auf Antrag

- a) von 1% der wahlberechtigten Studierenden,
- b) des StuPa,
- c) des AStA, oder
- d) eines FSR.

(2) Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses von einem studentischen Organ kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Beschlusses eingebracht werden.

(3) Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung der Studierendenschaft zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens zwei Tage vor Durchführung der Urabstimmung vom Präsidium des StuPa einberufen und geleitet.

(4) Die Urabstimmung muss vom AStA spätestens drei Wochen nach Beantragung durchgeführt werden, sofern die Bestimmungen aus Abs. 3 erfüllt sind

(5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens 25% der Studierenden beteiligen und wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausgesprochen hat.

(6) Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. Die Ergebnisse sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(7) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss, kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

## **I. Finanzen und Haushalt**

### **§ 23 Finanzen**

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch Beiträge der Studierenden für die Studierendenschaften, Spenden und sonstige Einkünfte gedeckt.

(2) Der vom StuPa festgesetzte Studierendenbeitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse in voller Höhe eingezogen, unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung.

### **§ 24 Haushalt**

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom StuPa zu beschließen ist und der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

(3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt. Die / der Finanzreferent(in) des AStA ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Sie / er stellt auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher für jedes Jahr die Haushalts- und die Vermögensrechnung auf.

(4) Die Fachschaftskassen dürfen nicht als selbstständige Kassen geführt werden. Die Konten der einzelnen Fachschaften, insbesondere deren Einnahmen, werden vom Finanzreferat des AStA verwaltet. Die inhaltliche Entscheidung der Verwendung dieser Mittel liegt bei den FSR, nach vorheriger Zustimmung des 1. Finanzreferats des AStA unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Zweck veranschlagten Summe im Haushaltsplan des Jahres.

Ausgaben der Fachschaften über 50 € müssen in jedem Fall vom jeweiligen Fachschaftsrat beschlossen werden.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung, die vom StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 25 Entlastung der Wirtschaftsführung**

Über die Entlastung des AStA muss das StuPa in gesonderter Abstimmung beschließen. Die Entlastung des AStA bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

## **§ 26 Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder des StuPa, die Mitglieder und Sachbearbeitenden des AStA, die Mitglieder des Ältestenrates und die Mitglieder der FSR sowie die Mitglieder des RPA und die Mitglieder des Härtefallausschusses können in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes ihre Aufwendungen gegen Belege erstattet bekommen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für zeitlichen Aufwand ist vom StuPa zu bewilligen.

(3) Ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes können Studierende erhalten, die von der Studierendenschaft und ihren Organen mit einer besonderen Aufgabe betraut sind.

(4) Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung, die vom StuPa beschlossen wird.

## **J. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

(1) Fortgeltende Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend zu ändern.

(3) Das Nähere regelt das StuPa ggf. durch Beschluss.

### **§ 28 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die bisher gültige Satzung vom 13.10.2010 ist damit aufgehoben.